

1. Wer braucht eine Beschäftigungserlaubnis?

Jeder Ausländer*, der **keinen** Aufenthaltstitel hat, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt ist.

2. Wer kann eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Jeder, der u.a.

- seit einem Jahr eine Aufenthaltsgestattung hat
- seit einem Jahr eine Duldung hat
- im Zeitraum des letzten Jahres zunächst eine Aufenthaltsgestattung und dann eine Duldung hatte
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG hat.

3. Wofür braucht man eine Beschäftigungserlaubnis?

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika

4. Wer erteilt eine Beschäftigungserlaubnis?

Die Beschäftigungserlaubnis muss **vom Ausländer** bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde beantragt** werden. Sie kann auch die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die Beschränkung auf einen Betrieb bestimmen. Liegen besondere Umstände vor (vgl. 6b, 7b), müssen diese bei der Antragstellung genannt werden.

5. Was prüft die Ausländerbehörde?

Hat der Antragsteller eine **Duldung**, prüft die Ausländerbehörde,

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann, z.B. wenn ihm vorgeworfen wird, eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben und
- ob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

6. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

a) Regelfall: Zustimmung erforderlich

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, in deren Bezirk der Ort der beantragten Beschäftigung liegt. Diese prüft den Antrag und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

Die Ausländerbehörde erteilt dann die Beschäftigungserlaubnis oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.

b) Ausnahme: keine Zustimmung erforderlich

Die Bundesagentur für Arbeit wird an der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beteiligt, wenn eine Beschäftigungserlaubnis u.a. für folgende Tätigkeiten beantragt wird:

- Praktika im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums und von der EU geförderten Programmen
- Tätigkeit von Hochqualifizierten (Wissenschaftler etc.)
- Tätigkeiten von Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit ihm zusammenleben
- Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc.; jedoch nicht traumatisierte Flüchtlinge, vgl. 7b).

7. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

In allen Fällen prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob Versagungsgründe vorliegen und erteilt die Zustimmung nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist.

Liegt keine der unter 7b) (2), Punkt 2 und 3 genannten Ausnahmen vor, darf der Ausländer auch nicht als Leiharbeiter tätig werden.

a) Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

Im Regelfall prüft die Bundesagentur für Arbeit Folgendes:

(1) Vorrangprüfung

- (a) Es dürfen sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Dies können die einzelnen Agenturen für Arbeit anhand bestimmter Kriterien für bestimmte Branchen festlegen, z.B. durch die Anzahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den offenen Stellen

und

- (b) kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht: Bevorrechtigt sind insbesondere Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und Ausländer, die ohne rechtliche Einschränkungen erwerbstätig sein können.

Dies wird folgendermaßen geprüft:

Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorrechtigten Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu kann er der zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vorschlagen.

Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt

oder

- (c) neben der dargestellten Einzelfallprüfung (vgl. (a) und (b)) kann die Bundesagentur für Arbeit **einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige** festlegen, in denen die Beschäftigung von Ausländern **generell ohne Einzelfallprüfung** möglich ist.

(2) Arbeitsbedingungsprüfung

Der Ausländer darf **nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen** beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.

b) Ausnahme:

(1) In folgenden Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit **keine Vorrangprüfung** durchführen:

- Härtefallregelung:
Hierfür sind die Gesamtumstände des Einzelfalls entscheidend. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein. Ein Härtefall kann auch als Folge besonderer Familienverhältnisse oder wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden.
- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.

(2) In folgenden Fällen führt die Bundesagentur für Arbeit **keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung** durch; wurde von der jeweiligen Agentur für Arbeit eine allgemeine Zustimmung erteilt, wird auf deren Einschaltung verzichtet:

- Der Ausländer hat jetzt eine **Duldung** und er hält sich **seit vier Jahren** ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis auf.
- Der Ausländer hat jetzt eine **Aufenthaltserlaubnis** und ist als Minderjähriger eingereist. Die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis setzt zusätzlich einen Schulabschluss oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme im Inland voraus.
- Der Ausländer hat jetzt eine **Aufenthaltserlaubnis** und
 - er hat im Inland zwei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder
 - er hält sich seit drei Jahren ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung od. einer Aufenthaltserlaubnis auf.

8. Was kann man tun, wenn die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt?

Zunächst kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden. Bleibt dies erfolglos, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. In einigen Bundesländern gibt es kein Widerspruchsverfahren, dort kann direkt Klage erhoben werden. Wenn davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in Kürze anderweitig besetzen würde, kann mit der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Verwaltungsgericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden. Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten **Rechtsmittelbelehrung** zu entnehmen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION

**EQUAL - Projekt SAGA
Teilprojekt KoBAG
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück**

**Dr. Barbara Weiser
Tel. 0541 99 89 316
b.weiser@equal-saga.info**



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



KoBAG

**KONTAKTBÜRO
ARBEIT UND GESUNDHEIT**

ARBEITSRECHTLICHE INFORMATION (I)

Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?

Kurze Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens.



Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.equal-saga.info